



Rat der
Europäischen Union

116948/EU XXV. GP
Eingelangt am 30/09/16

Brüssel, den 29. September 2016
(OR. en)

11309/1/16
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0236 (COD)

PECHE 279
CODEC 1072
PARLNAT 264

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen

- Begründung des Rates
– Vom Rat am 29. September 2016 festgelegt

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2012 unterbreitet.¹
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2012 angenommen.²
3. Der Rat hat am 19. Dezember 2012 beschlossen, den Vorschlag in zwei Teile³ aufzuteilen, und änderte einen Teil des geltenden Kabeljau-Plans durch die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates⁴.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Juni 2013 angenommen.⁵
5. Der Gerichtshof erklärte die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates am 1. Dezember 2015 für nichtig, da der diesbezügliche Vorschlag auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 2 und nicht auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 hätte angenommen werden müssen.⁶ Er erhielt jedoch die Wirkungen der genannten Verordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 2 AEUV – was bis spätestens 31. Dezember 2016 zu erfolgen hat – aufrecht.
6. Der AStV hat dem Vorsitz am 27. April 2016 ein erstes Mandat für informelle Verhandlungen über eine auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV gestützte Änderungsverordnung erteilt⁷. Im Anschluss an eine Überarbeitung der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments, die dem Rat am 7. Juni 2016 zuging⁸, wurde das Mandat des Vorsitzes am 22. Juni 2016 überarbeitet⁹.

¹ Dok. 13745/12 PECHE 343 CODEC 2130.

² ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 125.

³ Dok. 17340/12 PECHE 528 CODEC 2934.

⁴ ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 10.

⁵ Dok. 10685/13 CODEC 1375 PECHE 251 PE 272.

⁶ Verbundene Rechtssachen C-124/13 und C-125/13.

⁷ Dok. 8030/16 PECHE 142 CODEC 481 + ADD 1.

⁸ Dok. 9742/16 PECHE 198 CODEC 805.

⁹ Dok. 10391/16 PECHE 230 CODEC 908 + ADD 1.

7. In einer Trilog-Sitzung am 29. Juni 2016 erzielten die Vertreter der Organe einen politischen Kompromiss. Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 teilte der Vorsitzende des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des AStV (1. Teil) mit, dass er – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen. Der am 29. Juni 2016 erzielte Kompromiss wurde am 20. Juli 2016 vom AStV gebilligt¹⁰, und der Rat erzielte am 27. Juli 2016 eine politische Einigung darüber¹¹.

II. ZIEL

8. Mit dem Vorschlag sollte die geltende Verordnung von 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände¹² ("Kabeljau-Plan") geändert werden. Dabei wird unter anderem vorgeschlagen, eine gewisse Flexibilität in die Vorschriften über die zulässigen Gesamtfangmengen aufzunehmen, die Berechnung des Fischereiaufwands zu verbessern und neue und geänderte Anreize in das System der Beschränkungen des Fischereiaufwands aufzunehmen, um Kabeljaufänge zu vermeiden und Rückwürfe zu verringern.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

9. Das Parlament unterstützte in seinem Standpunkt in erster Lesung eine Reihe von Abänderungen an dem Vorschlag, die der Rat ebenso durch seine – später annullierte – Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 unterstützte. Die beiden Gesetzgeber entschieden sich jedoch – in Abstimmung mit der Kommission – für eine umfassende Überarbeitung ihrer Standpunkte, da die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) seit 2014 eine Änderung des Bewirtschaftungsrahmens für mehrjährige Pläne bewirkt hat.
10. Die Änderung des Bewirtschaftungsrahmens betraf die Beratungen über die Änderung des Kabeljau-Plans hauptsächlich in dreierlei Hinsicht:

¹⁰ Dok. 11122/16 PECHÉ 271 CODEC 1047.

¹¹ Dok. CM 3652/16 PECHÉ PROCED.

¹² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

- Die mit der Grundverordnung der GFP (Verordnung (EU) Nr. 1380/2013) eingeführte Pflicht zur Anlandung stellte den Mehrwert der Fischereiaufwandsregelung des Kabeljau-Plans in Frage, da dieser eingeführt worden war, um dieselbe Schwachstelle zu verringern (Rückwürfe). Da die Pflicht zur Anlandung in den verschiedenen Fischereien schrittweise Anwendung findet, erfordert die neue Politik außerdem ein hohes Maß an Anpassung und Flexibilität seitens der Fischer; dies kann nicht erfüllt werden, wenn die Verordnung – durch die Aufwandsregelung – den Einsatz von Fanggerät und die Zeit auf See beschränkt.
- Sowohl die Pflicht zur Anlandung als auch die Notwendigkeit der Abkehr von Bewirtschaftungskonzepten für einzelne Arten in gemischten Fischereien erfordern eine neue Art von mehrjährigem Bewirtschaftungsplan. Die Kommission hat an Nachfolgeplänen für den Kabeljau-Plan im Hinblick auf gebietsbezogene Mehrarten-Bewirtschaftungspläne gearbeitet. Der erste davon, der die Nordsee betrifft, wurde mittlerweile den beiden Gesetzgebern vorgelegt.¹³ Es ist daher nicht angebracht, den Kabeljau-Plan um neue Elemente zu ergänzen, die der Diskussion über die auf die Reform gestützten mehrjährigen Bewirtschaftungspläne vorgreifen würden.
- Mit der Grundverordnung wird ebenfalls das Konzept der Regionalisierung eingeführt; darunter ist ein Mechanismus auf Ebene des Europäischen Sekundärrechts zu verstehen, der durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf Ebene regionaler Meeresräume eingeleitet wird. Da die Grundverordnung eine Entwicklung der Regionalisierung vorsieht, beispielsweise durch gebietsbezogene Rückwurfpläne, ist es angebracht, die Detailgenauigkeit für die Bewirtschaftung der Kabeljaufischereien im Kabeljau-Plan zu verringern.

B. Ziel des Kabeljau-Plans

11. Der Standpunkt des Rates enthält eine Änderung des Ziels des Kabeljau-Plans (Artikel 1 Absatz 3 des Standpunkts des Rates). Dies wird dadurch begründet, dass die Grundverordnung das allgemeine Ziel der Erhaltung für die Bewirtschaftung der Bestände anführt, sowie durch die Absicht, eine tiefgreifende Überarbeitung der biologischen Referenzgrößen für Kabeljaubestände zu vermeiden, die durch die nachfolgenden mehrjährigen Pläne vorgenommen werden sollte. Die zusammen mit dem Europäischen Parlament gefundene Lösung ist vergleichbar mit der Vereinbarung für den jüngst angenommenen Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee.¹⁴

¹³ Dok. 11636/16 PECHE 293 CODEC 1142 IA 62.

¹⁴ ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1.

C. Regelung des Fischereiaufwands

12. Der Rat hat sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung des Fischereiaufwands gestrichen (siehe Artikel 1 Absätze 1, 2 und 9 bis 11 des Standpunkts des Rates). Dieser Standpunkt entspricht dem überarbeiteten Standpunkt des Parlaments, das diesen Schritt im Hinblick auf die Beseitigung eines Hindernisses für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung unterstützte, die seit 2016 in den Fischereien des Nordostatlantiks eingeführt wird. Mit diesem radikaleren Schritt wurden die Abänderungen 4 und 5, 9 bis 17 und 19 bis 21 des Standpunkts in erster Lesung des Parlaments von 2013 ersetzt, denen ähnliche Anliegen (Vereinfachung, Flexibilität) zugrunde lagen, die sich aber noch in das System der Regelung des Fischereiaufwands einfügten.
13. Der Rat hat im Kabeljau-Plan die Pflicht der Mitgliedstaaten aufrechterhalten, die Gesamtfangkapazität (in kW) für das regulierte Fanggerät in einem Gebiet zu beschränken (Artikel 1 Absatz 8 des Standpunkts des Rates). Diese Pflicht, die vormals Teil des Kapitels über die Regelung des Aufwands war, ist nunmehr vollkommen getrennt.
14. Im Einklang mit den ursprünglichen Abänderungen 8 und 18 des Parlaments hat sich der Rat damit einverstanden erklärt, einen Erwägungsgrund (Erwägungsgrund 5) aufzunehmen, in dem die Bedeutung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Rückwürfe und Vermeidung des Kabeljaufangs betont wird, da diese als wertvolle Errungenschaften im Kabeljau-Plan galten, die die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung erleichtern könnten.

D. Vorschriften über die zulässigen Gesamtfangmengen

15. Mit dem Standpunkt des Rates werden die Vorschriften über die zulässigen Gesamtfangmengen gekürzt (Artikel 6 bis 10 des Kabeljau-Plans) und flexibler gestaltet. Insbesondere enthält Artikel 6 keine Vorsorgewerte für die Laicherbiomasse mehr, da diese Werte von den beiden Gesetzgebern anhand von Vorschlägen der Kommission über neue mehrjährige Bewirtschaftungspläne überarbeitet werden sollten, zusammen mit den zugehörigen Bewirtschaftungspflichten (Artikel 7 und 8 des Kabeljau-Plans).

16. Die Vereinfachung des Artikels 6 und die Streichung der Artikel 7 und 8 des Kabeljau-Plans (siehe Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Standpunkts des Rates) zeigen deutlich den Übergangscharakter des geänderten Kabeljau-Plans, auf den in dem neuen Erwägungsgrund 6 hingewiesen wird. Das Europäische Parlament hat diesen Ansatz mit seiner überarbeiteten Verhandlungsposition bestätigt. Die beiden Gesetzgeber befassten sich außerdem mit der Notwendigkeit, noch 2016 Einigung über die Änderung des Kabeljau-Plans zu erzielen, sowie mit der Tatsache, dass die wissenschaftlichen Gutachten für den Kabeljaubestand in der Nordsee eine Neubewertung der Bewirtschaftungsstrategie empfehlen (siehe Änderung des Erwägungsgrunds 2).
17. Der Vorschlag der Kommission zur Neuformulierung von Artikel 9 über ein Sonderverfahren für die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen in Situationen, in denen nur wenig Daten zur Verfügung stehen, war bereits im Rahmen der ersten Lesung des Parlaments geändert worden (Abänderung 7). Der Standpunkt des Rates orientiert sich an der überarbeiteten Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments und zielt auch auf mehr Flexibilität ab, befürwortet aber eine sehr viel geringere Detailgenauigkeit.
18. Schließlich wird Artikel 10 des Kabeljau-Plans im Standpunkt des Rates gemäß der Forderung des Parlaments gestrichen, da er nicht mehr im Einklang mit dem Verständnis der beiden Gesetzgeber hinsichtlich politischer Entscheidungen steht.

IV. FAZIT

19. Der Rat hat mit seinem Standpunkt dem Vorschlag der Kommission sowie dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der überarbeiteten Verhandlungsposition des Parlaments umfassend Rechnung getragen.